

Gesetzliche Grundlagen Kinder und Jugendhilfegesetz

§ 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzustellen.

Wer hat einen Anspruch auf Kindertagespflege?

Voraussetzung dafür ist, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in Worms haben.

Vor Vermittlung einer Kindertagespflegeperson muss abgeklärt werden, ob Ihr Kind einen Anspruch auf Kindertagespflege hat und ob Sie einen Kostenbeitrag leisten müssen.

Ihr Kind ist unter 1 Jahr alt:

Sie haben Anspruch auf Kindertagespflege, wenn Sie berufstätig sind, sich in einer Ausbildung befinden, die Schule besuchen oder studieren.

Kosten: Sie müssen einen Kostenbeitrag leisten, der sich nach Ihrem Einkommen richtet.

Ihr Kind ist 1 Jahr alt:

Sie haben Anspruch auf Kindertagespflege für max. 32,5 Wochenstunden.

Sollten Sie berufstätig sein, so richten sich die Betreuungszeiten nach Ihren Arbeitszeiten.

Kosten: Sie müssen einen Kostenbeitrag leisten, der sich nach Ihrem Einkommen richtet.

Ihr Kind ist 2 Jahre alt

Sie haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Ist kein Teilzeitplatz im Kindergarten vorhanden, so können Sie Ihr Kind von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen.

Kosten: Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen kostenfreien Kindergartenplatz. Auf Antrag können Sie von dem Kostenbeitrag in der Kindertagespflege befreit werden. Diesen erhalten Sie im Büro Kindertagespflege.

Ihr Kind besucht bereits den Kindergarten oder die Schule

Benötigen sie zusätzlich eine Betreuung obwohl Ihr Kind den Kindergarten oder die Schule besucht, so können sie Ihr Kind ebenfalls von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen.

Kosten: Sie müssen einen Kostenbeitrag leisten, der sich nach Ihrem Einkommen richtet.

So finden Sie einen geeigneten Platz in der Kindertagespflege

Für das Suchen einer Kindertagespflegeperson ist das Jugendamt, Bereich 5 - Soziales, Jugend und Wohnen, Abt. 5.10 Kindertagesbetreuung und Familienleistungen zuständig.

Das Büro Kindertagespflege ist wie folgt zu erreichen:

Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms

Buchstabe A-J

Stefanie Engels

Zimmer 25

Telefon: 853-5803

stefanie.engels@worms.de

Buchstabe K-Z

Sabine Masannek-Chudaska

Zimmer 25

Telefon: 853-5804

sabine.masannek-chudaska@worms.de

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Buchstaben, mit dem der Nachname Ihres Kindes beginnt.

Folgende Informationen werden von Ihnen benötigt:

- Name und Geburtsdatum Ihres Kindes?
- An welchen Tagen, zu welcher Uhrzeit soll Ihr Kind betreut werden?
- Wann soll die Betreuung starten?
- Ihre Telefonnummer und Mailadresse

Sie können ebenfalls mit o.g. Daten über unsere Emailadresse oder über das Kontaktformular der Stadt Worms eine Anfrage stellen.

Kennenlernen der Kindertagespflegeperson

Nach dem ersten Telefonkontakt vereinbaren Sie einen Kennlerntermin mit der Kindertagespflegeperson.

Entspricht die Kindertagespflegestelle Ihren Vorstellungen, so können Sie mit der Kindertagespflegeperson die Betreuungstage und-zeiten vereinbaren und vertragliche Inhalte besprechen.

In der Regel werden Sie einen privatrechtlichen Vertrag mit der Kindertagespflegeperson vereinbaren.

Die Kinder werden in der Kindertagespflege nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell eingewöhnt. Dies kann bis zu 3 Wochen, manchmal auch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Eingewöhnungszeit ist Grundvoraussetzung für eine gelingende Betreuung.

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten füllen gemeinsam ein Mitteilungsblatt aus. Darauf werden die Betreuungszeiten und -tage vermerkt. Das Mitteilungsblatt ist kein Antrag, sondern lediglich ein Hinweis für das Büro Kindertagespflege, dass beide Parteien (Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte) miteinander eine Vereinbarung getroffen haben.

Diese Unterlagen sind zum Antragstermin mitzubringen

- Mitteilungsblatt, welches Sie von der Kindertagespflegeperson erhalten
- Arbeitsvertrag
Falls Ihr Kind unter 1 Jahr alt ist und Sie mehr als 32,5 Wochenstunden Betreuung benötigen

Mit welchen Stellen habe Sie noch zu tun?

Mit der Kindertagespflege wirtschaftlich/finanziell im Rathaus, Marktplatz 2, dort werden der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege berechnet.



Orientierungshilfe Kindertagespflege für Eltern

Eine Information über die
Betreuung in der
Kindertagespflege

